

Österreichischer Versuchssenderverband ÖVSV - Dachverband

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Versuchssenderverband -Dachverband“, abgekürzt ÖVSV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich mit fallweisen Veranstaltungen und Vorführungen auch außerhalb, insbesondere im Falle der Einladung durch andere Amateurfunkvereine und ausländische Mitglieder der International Amateur Radio Union (IARU).
3. Er ist unpolitisch und überparteilich sowie gemeinnützig.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen (Landesverbände) ist möglich.

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die aus seiner Tätigkeit entstehenden Erträge und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein setzt sich die Erhaltung und Förderung des Amateurfunkwesens zum Ziele.
3. Unter Amateurfunkwesen ist zu verstehen:
 - a) der Selbstbau, die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunksende- und Empfangsanlagen sowie Antennenanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) die Erforschung und Verbesserung der Betriebstechnik und Modulationsarten.
 - c) die amateurfunkmäßige Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektro-magnetischer Wellen und Ermittlung zweckmäßiger Betriebstechnik.
 - d) die Pflege des Kontaktes und der Freundschaft zwischen den Funkamateuren aller Länder und Territorien ohne Unterschied der Person, Nationalität, Rasse und Religion.
 - e) Nachrichtentechnische Hilfe in Katastrophen- und Notfällen.
4. In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeit aus:
 - a) Unterstützung, Ausbildung, Information und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
 - b) die Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form inklusive Internetauftritt.
 - c) die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungen
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen sowie Erstellung von Vorbereitungsunterlagen zur Amateurfunkprüfung und Förderung von Kursen.
 - e) Errichtung und Erhaltung von Klubräumen, Laboratorien und Büchereien sowie Herausgabe von Informationsmaterial
 - f) die Herstellung und Erhaltung von Verbindungen mit Amateurfunkvereinigungen anderer Länder und Territorien
 - g) Vertretung einschlägiger Interessen bei nationalen und internationalen Behörden
 - h) die Zugehörigkeit zu internationalen Amateurfunkvereinigungen, insbesondere der International Amateur Radio Union (IARU)
 - i) Herausgabe von Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit.
 - j) Pflege der Freundschaft zwischen Funkamateuren des In- und Auslandes und ihrer Vereinigungen gleicher Art im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 3 MITTELAUFBRINGUNG

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beitrittsgebühren
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Erlöse von Einrichtungen und Kapitalanlagen des ÖVSV
- e) Spenden und sonstigen Zuwendungen
- f) Subventionen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des ÖVSV gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Es sind dies juristische Personen und zwar die Landesverbände des ÖVSV und die AMRS. Aus jedem Bundesland kann nur ein Landesverband Mitglied des ÖVSV sein. Die AMRS hat die Rechte und Pflichten eines Landesverbandes und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen und sonstige rechtsfähige Gebilde, insbesondere im Ausland, die durch Beiträge und Zuwendungen aller Art den Vereinszweck und die Tätigkeit des ÖVSV fördern. Sie besitzen kein Antrags- und kein Stimmrecht und können keine Funktion im Vorstand innehaben.
4. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den ÖVSV von der Hauptversammlung hierzu ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des ÖVSV zu richten. Er hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber die Satzungen des ÖVSV anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet. Dem Aufnahmeantrag ist ein Exemplar der Statuten des Aufnahmewerbers und eine beglaubigte Abschrift des vereinsbehördlichen Bescheides anzuschließen, womit die Vereinsbildung des Aufnahmewerbers nicht untersagt worden ist. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der vereinsbehördliche Bescheid noch nicht erlassen oder nicht rechtskräftig, so hat der Aufnahmewerber binnen 8 Wochen ab Stellung des Aufnahmeantrages entweder den Bescheid über die Nichtuntersagung der Vereinstätigkeit vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass und wann die beabsichtigte Bildung des Vereines des Aufnahmewerbers ordnungsgemäß der Vereinsbehörde angezeigt worden ist.
2. Der Antrag um Aufnahme als förderndes Mitglied des ÖVSV ist ebenfalls an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand des ÖVSV entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des ÖVSV erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Hauptversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gebilden durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist nur rechtswirksam und rechtzeitig, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gerichtet ist und spätestens am 30. September des Kalenderjahres mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft enden soll, zur Post gegeben ist (Poststempel). Bei einer verspäteten Abgabe der Austrittserklärung ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt behält das austretende Mitglied alle Rechte und Pflichten.
3. Der Vorstand kann die sofortige Streichung eines Mitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, wenn dieses mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief im Rückstand ist. Das gestrichene Mitglied ist verpflichtet, den fälligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖVSV mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, wenn dieses die Mitgliedspflichten grob verletzt, dem Zweck und dem Ansehen des ÖVSV zuwiderhandelt, die Statuten gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes gegen den Vorstandsbeschluss die Berufung an die nächste Hauptversammlung erheben. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung mit Zwei-Drittel-Mehrheit vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorstehend zu Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

I. RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und in der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Die ordentlichen Mitglieder werden in der Hauptversammlung durch Delegierte (Landesverbandsleiter, bzw. im Falle deren Verhinderung durch deren Stellvertreter, Landesverbandsleiter-Stellvertreter) vertreten. Delegierte müssen einem Landesverband des ÖVSV oder der AMRS als ordentliches Mitglied angehören. Die Gewichtung der Stimmen der Landesverbände des ÖVSV und der AMRS richtet sich nach der Zahl ihrer eigenen ordentlichen Mitglieder gemäß folgendem Schlüssel: Jedem ordentlichen Mitglied steht pro 10 angefangene, dem ÖVSV in der letzten Standesmeldung vor der Hauptversammlung namentlich genannte, eigene ordentliche Mitglieder, für welche der Dachverbandsbeitrag in voller Höhe an den Dachverband entrichtet wurde, je eine Stimme zu.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

II. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Weiterentwicklung des Amateurfunkwesens in Österreich tatkräftig mitzuarbeiten, die Statuten und Beschlüsse einzuhalten, die Interessen des ÖVSV nach Kräften zu fördern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖVSV geschädigt werden könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
 - a) in ihrer Vereinsbezeichnung einen auf die Mitgliedschaft zum ÖVSV deutlich hinweisenden Zusatz zu führen,
 - b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag vollständig bis 30. März jedes Jahres an den ÖVSV zu entrichten, wobei die Berechnung der Summe gemäß der vorhergehenden Ständemeldung nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder zu erfolgen hat,
 - c) die in ihrer Hauptversammlung statutengemäß gewählten Funktionäre ohne Aufschub dem Vorstand des ÖVSV bekannt zu geben,
 - d) die Fassung der eigenen Statuten so zu gestalten, dass sie den Statuten und dem Vereinszweck des ÖVSV nicht widersprechen.
 - e) dem Vorstand des ÖVSV jede Statutenänderung binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich unter Beilage eines vollständigen Exemplars der Neufassung zu übermitteln sowie nach Aufforderung durch den Vorstand, diesem binnen 14 Tagen ein Exemplar der jeweils geltenden, eigenen Statuten vorzulegen,
 - f) dem Vorstand des ÖVSV jede Adressänderung unverzüglich schriftlich zu melden,
 - g) bis zum 15. Feber eines jeden Jahres eine Ständemeldung in der beschlossenen und vorgeschriebenen Form an den ÖVSV zu richten.
 - h) natürliche Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben und entweder Inhaber einer Amateurfunklizenz sind oder die den Amateurfunk nur als Hörer ausüben, ausschließlich als ordentliche Mitglieder des Landesverbandes / AMRS, entweder direkt oder über nachgegliederte Ortsgruppen, Zweigvereine, Bezirksstellen oder Ortsstellen, aufzunehmen und zu führen.
 - i) ausschließlich ordentliche Mitglieder (dachverbandsbeitragspflichtige Personen) und nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit (Mitgliedschaft) im Landesverband/der AMRS Funktionen im Vorstand des Landesverbandes bzw. der AMRS ausüben zu lassen, wozu auch die Funktion als Delegierter im ÖVSV zu zählen ist.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

die Hauptversammlung, siehe §§ 9 und 10
der Vorstand siehe §§ 11, 12 und 13
die Rechnungsprüfer, siehe § 14
die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht), siehe § 15

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jedoch bis spätestens 31. Oktober statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Gewichtung gemäß §7 I.1.) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse), einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen und zu begründen. Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse jedoch, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
10. In der Hauptversammlung kann sich jedes ordentliche Mitglied durch den Leiter bzw. Leiter-Stellvertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes (Stimmführer) mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied darf jedoch höchstens mit zwei Vollmachten mitstimmen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Stimmführer sein.

§ 10 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung bildet die Mitgliederversammlung des ÖVSV; sie beschließt in allen, den ÖVSV betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 1).
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Verbandsehrenzeichen.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge bzw. Tagesordnungspunkte.
9. Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Hauptversammlung.
11. Bestellung von Referenten (diese haben kein Stimmrecht) zur Bewältigung bestimmter Aufgabengebiete.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand bildet das Leitungsorgan des ÖVSV und besteht aus:
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten
dem Schatzmeister (Kassier)
den Landesverbandsleitern der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) und
dem Leiter der AMRS.
Im Falle der Verhinderung vertreten die jeweiligen Stellvertreter.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Vorstandssitzung durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen. § 9 Abs. 10 der Satzung ist bindend zu beachten.
2. Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand ebenfalls Personen in diesen kooptiert werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf Dauer oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 6 weitere Vorstandsmitglieder, davon mindestens 4 Landesverbandsleiter anwesend oder bevollmächtigt vertreten sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch 3mal jährlich abzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Landesverbandsleitern verlangt wird. Vor der ordentlichen Hauptversammlung muss eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen und abgehalten werden.

9. Der Vorstand kann Personen, die ihm nicht angehören (Referenten, die ebenfalls Mitglieder des ÖVSV sein müssen), aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer Vorstandssitzung einladen. Diese Personen haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
10. Ausser durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 11) oder durch Enthebung (Abs. 12) bzw. Austritt aus dem ÖVSV.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
12. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er übt seine Tätigkeit zur Gänze ehrenamtlich aus. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die operative Führung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat für die laufende und vollständige sowie rechnerisch richtige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
2. die Veröffentlichung und der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes,
3. die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung,
4. Vorbereitung der Hauptversammlung
5. die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses,
6. die Beschlussfassung über die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung. Diese Beschlussfassung erfolgt ausschließlich durch die Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Landesverbandsleiter und den Leiter der AMRS) mit je einer ungewichteten Stimme oder durch je einen mittels Vollmacht ausgewiesenen Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben diesbezüglich kein Antrags- und kein Stimmrecht.
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES

1. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des ÖVSV, nach außen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, den Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des ÖVSV. Er hat für die Einhaltung der Statuten des ÖVSV und für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Die beiden Vizepräsidenten haben in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
2. Alle Schriftstücke und Urkunden, die Geldangelegenheiten bzw. finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten - im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten - und dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
3. Sonstige schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beurkundungen sind vom Präsidenten und dem sachlich zuständigen Fachreferenten zu unterfertigen.
4. Inschlaggeschäfte (im eigenen Namen oder für ein anderes geschlossenes Geschäft eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖVSV verantwortlich. Die Funktion des Schatzmeisters darf mit keiner anderen Funktion im ÖVSV-Dachverband verbunden sein. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Jahresbericht so zeitgerecht schriftlich abzufassen, dass er der Einberufung zur Hauptversammlung (§9 Abs. 3) angeschlossen werden kann. Zu seiner Vertretung und Unterstützung kann ein stellvertretender Schatzmeister gewählt werden. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters kommen seinem Stellvertreter die gleiche Pflichten und Rechte zu. Die Funktion des stellvertretenden Schatzmeisters darf ebenfalls mit keiner anderen Funktion im Dachverband verbunden sein.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ, mit

Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Die Rechnungsprüfer sollen, müssen aber nicht Mitglieder des ÖVSV sein.

2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 13 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG (SCHIEDSGERICHT)

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Leitern der ordentlichen Vereinsmitglieder zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Vorsitzende muss einem anderen Landesverband angehören. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

§ 16 HAFTUNGEN

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. verwiesen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Verwertung zu beschließen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, zur Gänze einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnung) zufallen.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundespolizeidirektion Wien als zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Präsidenten gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen, welcher auch die vollständige Liquidation aller Aktiven und Passiven im Sinne der getroffenen Beschlüsse zu besorgen hat.

§ 18 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Wien, am 21. Mai 2005

Unterschriften:

Diese Statuten wurden am 21.05.2005 von der ao. Hauptversammlung des ÖVSV in Wien beschlossen.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN*Büro für Vereins-, Versammlungs-
und Medienrechtsangelegenheiten***1010 Wien, Schottenring 7-9***Tel.: 31310/DW, Telefax: 31310-75319***E-Mail: bpdw.vereinsbuero@polizei.gv.at**

DVR: 0003506

Wien, am 21.06.05

Referent: Dr. Haberl, Hofrat

Durchwahl: 75302

Zahl: X-673**Betreff:** Verein: Österreichischer Versuchssenderverband - Dachverband, abgekürzt ÖVSV
Einladung zur Fortsetzung der VereinstätigkeitAn den
Verein „Österreichischer Versuchssenderverband - Dachverband, abgekürzt ÖVSV“
Eisvogelgasse 4/1
1060 Wien**BESCHIED****Spruch**

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines Österreichischer Versuchssenderverband - Dachverband, abgekürzt ÖVSV auf der Grundlage der am 16.6.2005 angezeigten Statutenänderung.

Eine Begründung entfällt, da vollinhaltlich im Sinne der Anzeige entschieden wurde. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister angeschlossen.

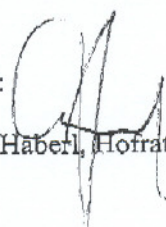
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese müsste von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden.

Der Vorstand:

gez.: i.V. Dr. Haberl, Hofrat



Hinweise:

Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen **Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9) bekannt zu geben.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede **Änderung** seiner für Zustellungen maßgeblichen **Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung **anzuzeigen**.

Ein **Verstoß** gegen diese genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Vermerk:

Die für die gebührenpflichtige Schrift zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben in Höhe von € 20,20 werden mit Zustellung dieser Erledigung fällig.